

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 294/12 B

L 12 AS 2309/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 37 AS 1494/11 (SG Köln)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Jobcenter Bonn,
Rochusstraße 6, 53123 Bonn,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Mai 2013 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, die Richterinnen
S. Knickrehm und Behrend sowie die ehrenamtlichen
Richter Oster und Nazarek
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Beschluss
des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 16. Oktober 2012 - L 12 AS 2309/11 -
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Streitig ist die (pünktliche) Auszahlung bereits bewilligter SGB II-Leistungen und die Unterlassung der Angabe der Bedarfsgemeinschaftsnummer (BG-Nr) sowie des Absenders bzw der Herkunftsbezeichnung bei der Überweisung dieser Leistungen.
- 2 Dem Kläger, der als selbstständiger Rechtsanwalt tätig ist, wurden für die Zeit vom 1.11.2010 bis 30.04.2011 vorläufig SGB II-Leistungen ohne Einkommensanrechnung in Höhe von 670,78 Euro monatlich bewilligt (*Bescheid vom 3.11.2010: Regelleistung in Höhe von 359 Euro, Kosten für Unterkunft und Heizung in Höhe von 270,98 Euro, Zuschuss zur Rentenversicherung in Höhe von 40,80 Euro*). Die Leistungen wurden mit Angabe seiner BG-Nr sowie dem Vermerk "Bundesagentur für Arbeit" auf sein Konto überwiesen. Die Forderung des Klägers, jede Kennzeichnung der Herkunft der Mittel zu unterlassen, lehnte der Beklagte ab. Für März 2011 und April 2011 überwies er zunächst 629,98 Euro, am 5.4.2011 erfolgte eine weitere Zahlung von 10 Euro.
- 3 Mit seiner Klage zum SG hat der Kläger die vollständige Auszahlung der mit Bescheid vom 3.11.2010 bewilligten Leistungen einschließlich des Zuschusses zur Rentenversicherung auch für die Monate März und April 2011, die Verurteilung des Beklagten zur pünktlichen Auszahlung der SGB II-Leistungen sowie weiter beantragt, diesem zu untersagen, bei Überweisungen im Verwendungszweck eine BG-Nr, den Absender Bundesagentur für Arbeit oder eine sonstige Kennzeichnung der Herkunft der Mittel anzugeben. Der Beklagte hat ua geltend gemacht, er habe einen Änderungsbescheid vom 26.3.2011 erlassen, in dem die Regelleistung auf 364 Euro monatlich erhöht, gleichzeitig jedoch der Zuschuss zur Rentenversicherung entfallen sei. Das SG hat den vom Beklagten eingereichten Änderungsbescheid vom 26.3.2011 mit Verfügung vom 7.7.2011 an den Kläger übersandt.
- 4 Das LSG hat die Berufung des Klägers gegen das klageabweisende Urteil des SG vom 18.11.2011 zurückgewiesen und sich den Gründen der erstinstanzlichen Entscheidung angeschlossen (*Beschluss vom 16.10.2012*). Soweit der Kläger im Berufungsverfahren erstmals vorgetragen habe, ihm sei der gesetzliche Richter entzogen worden, habe das SG bereits mit dem Richterbrief vom 4.11.2011 mitgeteilt, dass es seinen Geschäftsverteilungsplan durch den Präsidiumsbeschluss vom 23.9.2011 geändert habe.
- 5 Mit seiner Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision macht der Kläger in mehrfacher Hinsicht eine Divergenz zu Entscheidungen des BSG, des BVerwG und des BVerfG sowie eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend und rügt Verfahrensfehler.



II

- 6 Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet, soweit sie die von dem Kläger behauptete Divergenz und die grundsätzliche Bedeutung bezogen auf den Sozialdatenschutz auf Überweisungsträgern betrifft (1.). Im Übrigen ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen (2. bis 6.).
- 7 1. Soweit der Kläger vorbringt, es bestehe hinsichtlich der Offenbarung der BG-Nr sowie der Herkunftsangabe durch die Verwendung der Bezeichnung "Bundesagentur für Arbeit" eine Divergenz zu Entscheidungen des BSG vom 25.1.2012 (*B 14 AS 65/11 R*) trifft dies nicht zu. Die von dem Kläger weiter gerügte Divergenz zu der Entscheidung des BVerwG vom 23.6.1994 (*5 C 16/92 - BVerwGE 96, 147*) kann nach dem eindeutigen Wortlaut des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG nicht zu einer Zulassung führen. Er trägt hierzu vor, die Entscheidung des LSG Nordrhein-Westfalen beruhe auf dem Rechtssatz: "Für Angaben von Sozialdaten auf Überweisungsträgern besteht kein Sozialdatenschutz." Diese Rechtsauffassung sei mit dem die Entscheidung des BSG im Anschluss an die Entscheidung des BVerwG tragenden Rechtssatz unvereinbar, dass der Sozialdatenschutz absolut und unbedingt auch auf Überweisungsträgern gelte und für eine Angabe von Sozialdaten mangels Erforderlichkeit keine gesetzlich geregelte Ausnahmeerlaubnis bestehe.
- 8 Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt jedoch nur bei einem Widerspruch im Grundsätzlichen oder einem Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze in der Entscheidung des LSG einerseits und in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG andererseits vor. Handelt es sich nicht um eine fallübergreifende Aussage, ist ein abstrakter Rechtssatz nicht gegeben (*Meyer-Ladewig, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13*). So liegt der Fall hier. Den beiden vom Kläger herausgestellten Entscheidungen lagen andere Sachverhalte als im vorliegenden Fall zugrunde. Die vom BSG getroffene Aussage betraf die Offenbarung des Bezugs von SGB II-Leistungen gegenüber einem Vermieter (*BSG Urteil vom 25.1.2012 - B 14 AS 65/11 R*) und ist daher nicht in dem vom Kläger angenommenen Sinne verallgemeinerungsfähig.
- 9 Es fehlt bezogen auf die Angabe der BG-Nr und des Beklagten als Auftraggeber der Überweisung auch an einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache. Hierzu trägt der Kläger vor, die Rechtsfrage, ob die Offenbarung von Sozialdaten auf Überweisungsträgern bzw im Verwendungszweck von Überweisungen erforderlich sei und ob für die Offenbarung von Sozialdaten auf Überweisungsträgern bzw im Verwendungszweck von Überweisungen eine gesetzliche Erlaubnisnorm bestehe, sei durch die Entscheidung des LSG und den Beschluss des Bayerischen LSG vom 1.7.2011 (*L 7 AS 461/11 B ER*) erneut klärungsbedürftig geworden. Das BVerwG habe die Angabe des Verwendungszwecks "Sozialleistungen" auf dem Überweisungsträger beanstandet (*BVerwG vom 23.6.1994 - 5 C 16/92 - BVerwGE 96, 147*). Eine Rechtsfrage ist jedoch nicht (erneut) klärungsbedürftig, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer



Zweifel steht, sich also unmittelbar oder ohne Weiteres aus dem Gesetz ergibt (*BSGE 40, 40, 42 = SozR 1500 § 160a Nr 4 S 5; BSGE 40, 158, 160 = SozR 1500 § 160a Nr 11 S 15 f; BSG Urteil vom 16.4.2012 - B 1 KR 25/11 B - RdNr 7*). Dies ist hier der Fall. Nach § 69 Abs 1 Nr 1 SGB X ist eine Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind oder für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe der übermittelnden Stelle nach dem SGB. Die zugeteilte BG-Nr soll - dies ist gesetzlich ausdrücklich so vorgesehen - für die (zukünftige) Gewährung von Leistungen verarbeitet und genutzt werden (*vgl §§ 51a, 51b SGB II*). § 42 S 1 SGB II fordert die Überweisung der SGB II-Leistungen auf ein angegebenes Konto bei einem Geldinstitut. Dies ist mit der Angabe des Absenders des Überweisungsbetrags verbunden.

- 10 2. Bezogen auf das "Bekanntgabeerfordernis" ist eine Divergenz oder grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 11 Der Kläger macht zu beiden Zulassungsgründen geltend, in dem Urteil vom 24.1.1992 (7 C 38/90) habe das BVerwG die finale Veranlassung der Bekanntgabe eines belastenden Bescheids mit der Aussage "Zur Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes (ist erforderlich), dass die Behörde dem Adressaten von seinem Inhalt Kenntnis verschafft" gefordert. In der weiteren Entscheidung vom 6.5.1991 (1 B 41/91) habe dieses Gericht bestätigt, dass eine mittelbare Kenntnisverschaffung nur dann eine Bekanntgabe im Sinne des Gesetzes sei, wenn dies durch einen Erklärungsboten mit dem zum Zeitpunkt der Erklärung nach außen sichtbaren Wissen und Wollen des Erklärenden erfolge. Demgegenüber beruhe die Entscheidung des LSG auf dem Rechtssatz "Die Bekanntgabe von belastenden Verwaltungsakten wird im Klageverfahren ex nunc durch die Informationspflicht des Gerichts erfüllt, wobei dieses einseitig als Erklärungsbote des Klägers fungiere ohne dass dadurch das Neutralitätsgebot tangiert sei." Dieses Vorbringen stellt sich nur als Kritik an der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung des LSG im Einzelfall dar. Insofern beruht die gerügte Abweichung im Sinne einer grundsätzlichen Bedeutung auf der tatsächlichen Annahme des Klägers, dass die Übermittlung des Bescheides vom 26.3.2011 durch das Gericht nicht mit "Wissen und Wollen der zuständigen Behörde" erfolgt sei. Diese Annahme steht jedoch im Widerspruch zu den tatsächlichen Feststellungen des SG und - ihm folgend - des LSG, die ausdrücklich darauf hingewiesen haben, dass "wie den Beteiligten bekannt" das Gericht alle Schriftsätze und Eingaben der Beteiligten schon zur Wahrung des rechtlichen Gehörs an die weiteren Beteiligten übermittele. Die inhaltliche Richtigkeit einer Entscheidung ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 7*).
- 12 Im Übrigen muss für die Darlegung einer grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache in der Beschwerdebegründung ausgeführt werden, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder



Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Es muss deshalb ausgeführt werden, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und der Schritt dargestellt werden, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). Vor dem Hintergrund des § 37 SGB X, der nicht regelt, welche Form der Bekanntgabe die Behörde zu wählen hat (Engelmann in von Wulffen, SGB X, 7. Aufl 2010, § 37 RdNr 5) sowie der in § 108 SGG vorgesehenen Übermittlung von Schriftsätzen und beigelegten Verwaltungsakten von Amts wegen (§ 108 SGG) hätte der Kläger zur Darlegung der grundsätzlichen Bedeutung der aufgeworfenen Rechtsfrage ("ob im Klageverfahren die vom Gericht vorgenommene selbstherrliche Vervielfältigung und Übersendung einer als Anlage eines Parteischriftsatzes an das Gericht gesendeten Kopie eines Verwaltungsakts an die andere Partei die Bekanntgabevoraussetzungen für Verwaltungsakte erfüllt ohne das Neutralitätsgebot zu verletzen") näher unter Verwertung von Rechtsprechung und Literatur vortragen müssen.

- 13 3. Auch bezogen auf die geltend gemachte "pünktliche Zahlung" ist eine Divergenz oder grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 14 Der Kläger trägt hierzu vor, das BSG habe in der Entscheidung vom 12.7.1990 (4 RA 47/89) klargestellt: "Den (...) gemäß § 202 SGG entsprechend anwendbaren Vorschriften der ZPO seien jedoch Klagen vor der Fälligkeit der Forderung nicht fremd (§§ 257 bis 259 ZPO). Insbesondere ermögliche § 259 ZPO eine Klage auf künftige Leistungen (außer in den Fällen der §§ 257, 258 ZPO), wenn den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde". Die Entscheidung des LSG beruhe dagegen auf folgendem Rechtssatz: "Die Vorschriften der §§ 257 bis 259 ZPO sind nur mit der Maßgabe anwendbar, dass eine solche Klage trotz ausdrücklicher Nichtleistung und wiederholter Verspätung der Leistung unzulässig ist." Weder bezogen auf eine von ihm angenommene Divergenz noch hinsichtlich der behaupteten grundsätzlichen Bedeutung hat der Kläger dargelegt, dass die Entscheidung des LSG auf dieser Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) bzw dass eine Klärung der aufgeworfenen Rechtsfrage ("wann den Umständen nach die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Schuldner sich der rechtzeitigen Leistung entziehen werde, und ob das Ergebnis dieser Frage zur Unzulässigkeit der Klage führen kann") erfolgen kann (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 9 mwN). Das Berufungsurteil hat ausdrücklich festgestellt, dass "eine Besorgnis, dass die gegenwärtig bewilligten Leistungen verspätet ausgezahlt würden, nicht dargetan und nicht ersichtlich sei". Der Kläger greift mit der Divergenzrüge und der Behauptung einer grundsätzlichen Bedeutung der Rechts-



sache daher erneut die Sachverhaltswürdigung und Feststellungen der Vorinstanzen an. Dies kann jedoch im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde nicht überprüft werden.

- 15 4. Soweit der Kläger geltend macht, der Geschäftsverteilungsplan des SG sowie die Änderungsbeschlüsse zum Geschäftsverteilungsplan 2011 des SG Köln vom 23.9.2011 und 21.10.2011 verletzen die vom BVerfG geforderte Garantie des gesetzlichen Richters und das Transparenzgebot, ist nicht ausreichend dargetan, dass das angefochtene Urteil des LSG hierauf iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG beruht bzw die formulierten Rechtsfragen klärungsfähig sind. Eine Zurückweisung an das SG liegt nach § 159 SGG im Ermessen des LSG. Etwaige Auswirkungen der behaupteten Divergenz auf deren Entscheidung hätte der Kläger insofern darlegen müssen und in der Beschwerdebegründung den Schritt darstellen müssen, der bei der Nachprüfung des angefochtenen Berufungsurteils die Entscheidung der weiter als grundsätzlich bezeichneten Rechtsfrage notwendig macht (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 31*). Hieran fehlt es.
- 16 5. Auch soweit der Kläger als Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung formuliert, ob Art 6 EMRK eine konventionskonforme teleologische Reduktion des § 153 Abs 4 SGG verlange und eine Anwendung des § 153 Abs 4 SGG ausschließe, ist eine grundsätzliche Bedeutung nicht ausreichend dargetan. Eine solche lässt sich nur behaupten, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (*BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch: BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7*).
- 17 Der Kläger trägt hier zwar vor, der Beschluss des BSG vom 13.10.1993 (*2 BU 79/93*), nach dem durch Art 6 EMRK ein zweitinstanzliches Verfahren mit öffentlicher (mündlicher) Verhandlung nicht garantiert werde, sei mit der Entscheidung des EGMR vom 29.10.1991 (*NJW 1992, 1813*) nicht vereinbar. Der EGMR habe die Verzichtbarkeit einer mündlichen Verhandlung in zweiter Instanz nur ausnahmsweise akzeptiert, wenn in erster Instanz eine mündliche Verhandlung durchgeführt worden sei und sich das Verfahren in zweiter Instanz nur auf Rechtsfragen und nicht auch auf Tatsachenfragen beziehe. Hier habe er den Tatsachenvortrag, den das SG in seiner Entscheidung fehlerhaft verarbeitet habe, mit seiner Berufung sowie mit Schriftsatz vom 10.5.2012 korrigierend neu vorgetragen. Es fehlt jedoch an einer Auseinandersetzung mit weiterer nach der bezeichneten Entscheidung ergangenen Rechtsprechung des BSG (*vgl zB BSG Beschluss vom 27.11.2011 - B 13 R 253/11 B - juris RdNr 13*) und des BVerwG. Insbesondere hat das BVerwG unter Bezugnahme auf die von dem Kläger genannte EGMR-Entscheidung ausgeführt, dass der Gerichtshof bei Verfahrensordnungen, in denen im Berufungsrechtszug auch Tatfragen zu entscheiden seien, darauf abstelle, ob im konkreten Fall zentrale strittige Tatfragen zur Entscheidung anstehen und ob für die tatsächliche Feststellung die Entschei-



findung allein aufgrund der Aktenlage sachgerecht möglich sei (*vgl Urteil vom 9.12.2010 - BVerwG 10 C 13.09*). Zu dieser Rechtsprechung hat der Kläger nicht vorgetragen.

- 18 6. Auch Verfahrensmängel hat er nicht ausreichend bezeichnet (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die von ihm angenommene generelle Verpflichtung des Gerichts, schon vor Erlass eines Urteils alle tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte im Verfahren zu erörtern, auf einzelne Gesichtspunkte hinzuweisen und jedes Vorbringen der Beteiligten ausdrücklich zu behandeln, besteht nicht (*BSG Beschluss vom 26.10.2012 - B 6 KA 3/12 C*). Ein Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör ist erst gegeben, wenn ein Gericht ohne vorherigen Hinweis auf rechtliche und tatsächliche Gesichtspunkte abstellt, mit denen auch ein gewissenhafter und kundiger Prozessbeteiligter nicht zu rechnen brauchte (*vgl Beschluss vom 11.10.2006 - B 9a VJ 4/06 B - mwN*). Eine solche Fallgestaltung behauptet der Kläger nicht.
- 19 Der Senat sieht von einer weiteren Begründung gemäß § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen.
- 20 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

